

Reiserecht und Corona-Pandemie

Bei Reisen ist zunächst zwischen Pauschalreisen, bei denen mehrere Bestandteile einer Reise in einer Gesamtheit angeboten werden und individuellen Reiseleistungen zu unterscheiden.

Pauschalreisen können kostenlos beim Reiseveranstalter storniert werden, wenn für das Reiseziel vom auswärtigen Amt (AA) eine Reisewarnung erklärt wurde. Eine solche Reisewarnung wurde für sämtliche Auslandsreisen zunächst bis zum 3. Mai 2020 erklärt. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Zeitraum aufgrund der weltweiten Entwicklung der Pandemie weiter ausgedehnt wird. Sollte der Reisezeitraum zu einem späteren Zeitpunkt liegen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Reisevertrag zu stornieren. Dies kann jedoch mit Stornierungskosten verbunden sein, soweit keine Reisewarnung für das Reiseziel zum Zeitpunkt der Reise ausgesprochen wurde. Ob die Stornierungskosten im Falle einer Pandemie gezahlt bzw. rückerstattet werden müssen, ist gerichtlich noch nicht abschließend geklärt.

Für diejenigen, die die Reise unbedingt antreten wollen, empfiehlt sich daher, abzuwarten, ob die Reise tatsächlich stattfindet. Wer aufgrund der Pandemie nicht verreisen will, läuft Gefahr, durch ein weiteres Abwarten mit höheren Stornierungskosten konfrontiert zu werden.

Soweit Restzahlungen ausstehen, sollte in Bezug auf das Insolvenzrisiko des Reiseveranstalters abgewogen werden, ob der Restbetrag gezahlt werden sollte. Ob ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund der ausgebliebenen Restzahlung von dem Reiseveranstalter erklärt werden kann, ist ebenso wenig geklärt, wie die Frage, ob Mahn- und/oder Inkassokosten verlangt werden können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich, mit dem Reiseveranstalter Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob Restzahlungen zwingend zu zahlen sind.

Des Weiteren gelten die gleichen Voraussetzungen für kostenlose Stornierungen auch bei **Reisen innerhalb Deutschlands**, da die Aufforderung des Bundesgesundheitsministeriums ergibt, Reisen im Inland zu unterlassen und im Übrigen den ausgesprochenen Ausgangsbeschränkungen der einzelnen Bundesländer Folge zu leisten.

Die Hoffnung, dass eine Reisekostenrücktrittsversicherung die Stornierungskosten abdeckt, muss leider enttäuscht werden. Die Reisekostenrücktrittsversicherung tritt regelmäßig dann nicht ein, wenn es Krisen im Reiseland gibt. Da die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Corona inzwischen offiziell als Pandemie eingestuft hat, dürfte es wohl auch bei einer Reiserücktrittsversicherung schwierig sein, eine Erstattung zu erhalten, soweit der Reisende nicht selbst an Corona erkrankt ist oder eine Reise deshalb nicht antreten kann oder abbrechen muss.

Auch **Individualreisen**, bei denen lediglich einzelne Reiseleistungen wie zum Beispiel Unterkünfte gebucht sind, sind grundsätzlich stornierbar, da der Diensteanbieter aufgrund der gegenwärtigen Beschränkungen nicht in der Lage ist, seine Reiseleistung zu erbringen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Grundlage deutsches Recht sein muss.

Etwas anderes kann gelten, wenn eine Unterkunft direkt beim Eigentümer **im Ausland** gebucht wurde und deshalb das dortige Recht greift. Wenn Sie das Hotel oder die Ferienwohnung direkt im Ausland oder über einen deutschen Online-Hotel-Vermittler gebucht haben und die Buchungsbedingungen keine gegenteilige Regelung vorsehen, kommt ausländisches Recht zur Anwendung. Dann legen die Hotelbetreiber in den jeweiligen Ländern selbst fest, ob die Zimmer kostenlos storniert werden dürfen, ob Stornogebühren fällig werden oder ob der komplette Betrag bezahlt werden muss. Vorrangig sind daher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hoteliers maßgeblich.

Zudem legen viele Mitgliedsstaaten der EU eine sogenannte Gutscheinelösung fest. Dabei sollten Sie darauf achten, dass ggf. eine Insolvenzabsicherung und die Gültigkeit des Gutscheins maximal bis zum **31.12.2021** enthalten sind. Wird der Gutschein bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingelöst, ist der Wert zu erstatten.

Gleiches gilt für Flugreisen, die aufgrund der Beschränkungen von den Fluggesellschaften abgesagt werden. Dem Reisenden steht die Wahl zwischen Erstattung des Flugpreises oder einem Ersatzflug zu einem späteren Zeitpunkt, der nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sein darf, zu.